

Satzung der Ortsgemeinde Dackenheim zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Dackenheim“ vom 20.08.2018

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Dackenheim in seiner Sitzung am 20.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Ortsgemeinderat Dackenheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen, gemäß § 141 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 30.05.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 10,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Dackenheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Folgende Flurstücke liegen im Sanierungsgebiet:

1-1, 1-2, 2, 2-2, 3, 4, 5, 7, 10-2, 10-3, 12-3, 13-4, 15-1, 16-6, 18-6, 21, 21-2, 22, 24-1, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 34-2, 36, 37, 38, 40-1, 40-2, 42, 43, 44, 46, 47-12, 47-14, 47-19, 47-20, 47-22, 47-23, 47-25, 47-26, 48-1, 49, 50, 52-1, 55-3, 57, 58-2, 60, 61-2, 63-2, 66, 67-2, 69-2, 71-1, 72-2, 73-5, 74-1, 77-3, 78-2, 78-3, 79-4, 79-5, 80-7, 80-10, 80-11, 80-12, 82-1, 83, 84, 86-3, 86-4, 86-5, 86-6, 86-7, 87-3, 88, 89-1, 90-2, 91-1, 93-4, 94-1, 95, 98, 99

100-1, 104-1, 105, 105-3, 105-5, 106-1, 106-2, 108-5, 108-6, 110-9, 110-11, 110-15, 111-3, 111-4, 112-3, 113-1, 113-3, 114-1, 115-2, 116-1, 118-1, 119-1, 124-3, 126-3, 126-4, 127-1, 128-4, 128-9, 128-10, 128-12, 129-5, 129-6, 130-2, 131-3, 132, 132-2, 132-3, 133, 133-2, 134-2, 134-5, 136-1, 136-8, 136-11

517-3, 519-4, 522-3, 524-4, 534-11, 535-2, 535-9, 535-25, 535-26, 536-3, 536-5, 537, 538, 539-1, 539-2, 541-1

663-7, 663-12, 677-3

799-2

806-4, 806-9, 807-3, 807-5, 810, 811, 811-3, 816-7
1022, 1022-3, 1022-4, 1022-5, 1022-6, 1024-5, 1024-6, 1040-9

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Ausübung des Vorkaufsrechts des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dackenheim, den 20.08.2018
gez.

Jürgen Menge
Beauftragter für die Ortsgemeinde Dackenheim

Hinweise über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sanierungsgebiet Ortskern Dackenheim“:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dackenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim in Zimmer Nr. 203 während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.